



Aktuelle Ergänzungen für 2025 zu den Broschüren

Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Verbesserungen im Bürgergeldgesetz

Seit Januar 2023 gilt im SGB II eine **einjährige Karenzzeit**. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach Ablauf von 12 Monaten überprüft, bis dahin werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen. Vermögen von bis zu 40.000 Euro sowie 15.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt sind in dieser Zeit geschützt. Nach Ablauf der Karenzzeit hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro. Erbschaften zählen nicht mehr zum Einkommen, sondern erst im darauffolgenden Monat zum Vermögen. Das gilt sowohl fürs Bürgergeld als auch für den Kinderzuschlag.

Für Jugendliche mit Erwerbseinkommen gilt: Erhalten Sie keine Ausbildungsvergütung, so dürfen sie das Einkommen aus Ferienjobs komplett behalten. Außerdem gilt für Nebenjobs während der Schulzeit, Ausbildungsvergütungen oder Einkommen aus einem Freiwilligendienst ab 2025 ein zusätzlicher Freibetrag von 556 Euro im Monat. Die weiteren Freibeträge auf Erwerbseinkommen werden erst für den Teil des Einkommens berücksichtigt, der über 556 Euro liegt. Mehr Informationen zum Bürgergeld finden Sie hier: www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/buergergeld.html

Mehr Anspruchsberechtigte beim Wohngeld

Seit Januar 2023 ist das Wohngeld deutlich erhöht und in der Berechnung u.a. um eine Heizkosten- und eine Klimakomponente ergänzt worden. Damit steigt die Zahl der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Wohngeldleistungen. **Es kann sich lohnen, den Wohngeldantrag erneut zu stellen, falls er zuvor abgelehnt wurde.**

Kinderzuschlag steigt, Nullrunde beim Bürgergeld, Unterhaltsvorschuss sinkt

In welcher Höhe **Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Bürgergeld** in 2025 gezahlt werden und wie hoch der steuerliche Freibetrag in der Steuerklasse II ist, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Zusätzlich zu den Regelleistungen im Bürgergeld erhalten **Alleinerziehende einen Mehrbedarf im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	202,68 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

Der Schulbedarf eines Kindes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets liegt auch 2025 bei 130 Euro im ersten bzw. 65 Euro im zweiten Schulhalbjahr.

2025	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	<p>Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommenssteuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen) 	<p>Nein</p>	<p>Für jedes Kind 255 €</p>	<p>Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet.</p> <p>Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.</p>	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)</p> <p>Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine</p>
Kinderzuschlag TIPP! In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	<p>Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Kind Kindergeld gezahlt wird - durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II- Leistungen vermieden wird und - das Kind nicht verheiratet bzw. verpartnert ist. 	<p>Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden</p> <p>Einkommensanrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45% 	<p>Pro Kind max. 297 €/Monat</p> <p>Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.</p> <p>Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden - Einmalige Leistungen nach SGB II - ggf. Wohngeld 	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss</p> <p>Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.</p>
Unterhaltsvorschuss mehr Informationen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss-73764 www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/	<p>Kinder von Alleinerziehenden, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Unterhalt oder - nicht regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, oder wenn - Unterhalt/Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvorschuss liegen. 	<p>Nein</p> <p>Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes.</p> <p>Unterhaltszahlungen/ Waisenbezüge werden angerechnet, außerdem ab dem Schulabschluss Einkommen des Kindes teilweise.</p>	<p>0 bis 5 Jahre 227 €/Mo 6 bis 11 Jahre 299 €/Mo 12 bis 17 Jahre 394 €/Mo</p> <p>Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.</p>	<p>Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 100% auf SGB II- Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch. 	<p>Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt</p> <p>Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)</p>

<p>Wohngeld</p> <p>mehr Informationen inkl. WohngeldPlus-Rechner beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen: www.bmwsb.bund.de/WohngeldPlus-Rechner</p>	<p>Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen</p> <p>Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder.</p> <p>Mindesteinkommen regionale Einkommensgrenzen entspr. Haushaltsgröße</p>	<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II <p>Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>
<p>Steuerklasse II</p>	<p>Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern Sie für das Kind Kindergeld erhalten.</p>	<p>Nein</p>	<p>Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig)</p> <p>Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungsbetrag für weitere Kinder</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld</p>
<p>SGB II-Leistungen</p>	<p>Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag.</p> <p>Mit dem Bürgergeldgesetz wurde der Vermittlungsvorrang aufgehoben.</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet</p>	<p>Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 563 €</p> <p>Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0 bis 5 Jahre 357 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 390 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 471 €/Mo <p>+ 25 Euro Kindersofortzuschlag</p> <p>+ Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe</p> <p>+ Miete/Kosten der Unterkunft</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebührenbefreiung 	<p>Jobcenter</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)</p>

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2025

Ab Januar 2025 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt. Der Selbstbehalt ändert sich nicht: der angemessene Selbstbehalt beträgt weiterhin 1.750 Euro, der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige 1.450 Euro, für Nichterwerbstätige 1.200 Euro.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2025						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	482	554	649	693	100
2.	2.101 – 2.500	507	582	682	728	105
3.	2.501 – 2.900	531	610	714	763	110
4.	2.901 – 3.300	555	638	747	797	115
5.	3.301 – 3.700	579	665	779	832	120
6.	3.701 – 4.100	617	710	831	888	128
7.	4.101 – 4.500	656	754	883	943	136
8.	4.501 – 4.900	695	798	935	998	144
9.	4.901 – 5.300	733	843	987	1.054	152
10.	5.301 – 5.700	772	887	1.039	1.109	160
11.- 15.	ab 5.701	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2025						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	354,50	426,50	521,50	438	100
2.	2.101 – 2.500	379,50	454,50	554,50	473	105
3.	2.501 – 2.900	403,50	482,50	586,50	508	110
4.	2.901 – 3.300	427,50	510,50	619,50	542	115
5.	3.301 – 3.700	451,50	537,50	651,50	577	120
6.	3.701 – 4.100	489,50	582,50	703,50	633	128
7.	4.101 – 4.500	528,50	626,50	755,50	688	136
8.	4.501 – 4.900	567,50	670,50	807,50	743	144
9.	4.901 – 5.300	605,50	715,50	859,50	799	152
10.	5.301 – 5.700	644,50	759,50	911,50	854	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2025 255 Euro für jedes Kind.

Stand: Januar 2025

www.vamv.de